

Fälle wie dem vorliegenden zu. Er ist darin zu finden, dass das Grundstück, auf dessen Verwertung die Betreibung abzielt, nicht dem Zugriff der Organe des Konkursverfahrens über den persönlichen Schuldner unterworfen ist und daher nur infolge Grundpfandverwertungsbetreibung zwangsweise verwertet werden kann, wenn nicht auch der Dritteigentümer in Konkurs geraten ist. Wurde, wie dies vorliegend zutrifft, ein im Miteigentum mehrerer Personen stehendes Grundstück als solches verpfändet und wird über einen oder mehrere oder auch über sämtliche Miteigentümer der Konkurs eröffnet, so kann jenes doch nicht konkursrechtlich verwertet werden, weil zur Konkursmasse des einzelnen Miteigentümers nur dessen Miteigentumsanteil gezogen und von ihr nur dieser Miteigentumsanteil verwertet werden kann. Nun braucht sich aber der Gläubiger, welchem ein Pfandrecht am Grundstück selbst zusteht, nicht gefallen zu lassen, dass dieses Pfandrecht durch Verwertung bloss der einzelnen Miteigentumsanteile vollstreckt werde, sondern ist berechtigt, das Grundstück als solches zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Freilich könnte dessen Verwertung auch durch eine Verständigung der Konkursverwaltungen der einzelnen Miteigentümer erzielt werden, sofern der Konkurs über sämtliche Miteigentümer eröffnet worden ist. Indessen kann im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden, ob eine solche Verständigung erfolgen wird. Dann kann trotz der Konkursöffnung über sämtliche Miteigentümer dem Gläubiger nicht versagt werden, Betreibung auf Grundpfandverwertung zu führen, bezw. eine bereits angehobene derartige Betreibung weiterzuführen. Dabei ist auf die Konkursverfahren nur insofern Rücksicht zu nehmen, als die Zustellungen auch an die Konkursverwaltungen zu machen sind und ein allfälliger Ueberschuss des Verwertungserlöses ihnen abzuliefern ist.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt (Konkursamt) Luzern angewiesen, die zweite Steigerung unverzüglich neu anzuordnen.

#### 58. *Entscheid vom 15. Dezember 1923 i. S. Thalman.*

Abtretung von Massarechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG an mehrere Konkursgläubiger mit Klagefristansetzung. Kann die Konkursverwaltung die demjenigen Streitgenossen erteilte Abtretung annullieren, dessen Klage wegen Nichtleistung der ihm auferlegten Prozesskostensicherheit zurückgewiesen wird ? (§ 76 Abs. 3 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern).

A. — Im Konkurs über die Aktiengesellschaft Transmarina trat das Konkursamt Bern-Stadt gemäss Art. 260 SchKG unter Verwendung des offiziellen Formulars die Massarechtsansprüche auf Einzahlung rückständiger Aktienbeträge gegen Wildbolz und Pochon an verschiedene Konkursgläubiger, worunter den Rekurrenten, ab, mit Ansetzung einer Klagefrist bis 15. Januar 1923. Innert der angesetzten Frist hoben der Rekurrent und mindestens noch ein anderer Gläubiger beim Appellationshof des Kantons Bern gemeinsam Klage an. Am 16. Mai legte der Appellationshof dem Rekurrenten eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten der Gegenpartei im Betrage von 5000 Fr. auf, unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen. Der Rekurrent vermochte die Sicherheit innert dieser Frist nicht zu leisten, und seine Klage wurde infolgedessen am 18. Juni zurückgewiesen. Unter Bezugnahme hierauf schrieb das Konkursamt dem Rekurrenten am 19. September, es habe die ihm ausgestellte Abtretung annulliert. Darauf führte der Rekurrent Beschwerde mit den Anträgen :

« 1. — Der Beschwerdeführer sei berechtigt, gemäss

Art. 76 der Zivilprozessordnung die Fortsetzung seiner Abtretungsprozesse gegen Pochon-Wildbolz und Konsorten zu verlangen.

2. — Die Verfügung des Konkursamts Bern-Stadt vom 19. September 1923 betreffend Annullierung der ausgestellten Abtretungsurkunden wird annulliert.»

B. — Durch Entscheid vom 24. Oktober 1923 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerde unter Hinweis auf AS 38 I S. 666 f. — Sep. Ausg. 15 S. 247 f. abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 2. November an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Der in dem von der Vorinstanz zitierten Entscheid des Bundesgerichts aufgestellte Grundsatz, dass die Aberkennungsklage dann nicht als rechtzeitig erhoben anzusehen sei, wenn die Prozessvoraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere wenn der Kläger die ihm auferlegte Prozesskostensicherheit nicht innert der vom Prozessgericht hiefür angesetzten Frist leistet, wird im allgemeinen auch auf die Klage zutreffen, mit welcher der Konkursgläubiger den ihm von der Konkursverwaltung gemäss Art. 260 SchKG abgetretenen Massarechtsanspruch geltend macht, sofern sie ihm hiefür eine Frist angesetzt hat. Indessen ist nicht ausser acht zu lassen, dass mit einer solchen Fristansetzung kein anderer Zweck verfolgt werden kann als der, im Interesse der Beschleunigung des Konkursverfahrens der Konkursverwaltung so rasch als möglich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der abgetretene Anspruch überhaupt bestehe bzw. als Konkursaktivum in Betracht falle. Vorliegend lässt sich nun aber den Akten kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der Rekurrent durch die

nicht rechtzeitige Leistung der ihm auferlegten Prozesskostensicherheit diesen Zweck vereitelt hätte.

Im allgemeinen wird das Prozessrecht an die nicht rechtzeitige Leistung einer auferlegten Prozesskostensicherheit die Prozessabweisung knüpfen, mit der Massgabe, dass es dem Kläger unbenommen bleibt, die Klage später wiederum neu anzuheben. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass bei solcher Ausgestaltung des Prozessrechts die Klagefrist versäumt ist, wenn die zweite Klage nicht auch noch vor Ablauf derselben eingereicht wird. Die von der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern getroffene Regelung ist nun aber insofern eigenartig, als der wegen nicht rechtzeitiger Leistung einer ihm auferlegten Prozesskostensicherheit mit seiner Klage zurückgewiesene Kläger nicht eine neue Klage zu erheben braucht, sondern gemäss § 76 al. 3 befugt ist, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, sobald er die Sicherheit nachträglich leistet und die bisherigen Kosten bezahlt. Und zwar lebt nach der beim Obergericht des Kantons Bern eingeholten Auskunft auch die Streitgenossenschaft wieder auf, wenn die Klage von mehreren Klägern gemeinsam erhoben worden ist, von denen einer wegen nicht rechtzeitiger Leistung der ihm auferlegten Prozesskostensicherheit mit seiner Klage zurückgewiesen worden war, in der Folge aber die Fortsetzung des Verfahrens verlangt.

Ist es ein einzelner Kläger, welcher den abgetretenen Massarechtsanspruch geltend macht, und wird seine Klage infolge nicht rechtzeitiger Leistung der ihm auferlegten Prozesskostensicherheit zurückgewiesen, so lässt sich die Annullierung der Abtretung rechtfertigen wegen der Unterbrechung, welche der Prozess erfährt. Sind es aber mehrere Konkursgläubiger, welche den abgetretenen Anspruch als Streitgenossen geltend machen, wie es vorliegend zutrifft, so wird der Prozess nicht unterbrochen, wenn die Klage eines der Streitgenossen wegen nicht

rechtzeitiger Leistung der ihm auferlegten Prozesskostensicherheit zurückgewiesen wird. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, welches Interesse die Konkursverwaltung veranlassen könnte, die diesem Konkursgläubiger erteilte Abtretung von sich aus zu annullieren und ihm dadurch zu verunmöglichen, sich allfällig wieder an der Klage der Streitgenossen zu beteiligen, während seine Beteiligung diesen unter Umständen erwünscht sein möchte. Ein Interesse der Konkursverwaltung, den zurückgewiesenen Kläger vom Wiedereintritt in die Streitgenossenschaft auszuschliessen, liegt nur dann vor, wenn die Erledigung des Prozesses dadurch verzögert werden sollte, was jedoch erst in dem Zeitpunkt beurteilt werden kann, in welchem der zurückgewiesene Kläger die Fortsetzung des Verfahrens verlangt, unter Berücksichtigung einerseits der Förderung, welche der Prozess inzwischen erfahren hat, anderseits der Stellung, welche der zurückgewiesene Kläger zur Prozessführung der übrigen Streitgenossen einnimmt.

Freilich lässt sich nicht verkennen, dass die übrigen Zessionare ein Interesse daran haben können, dass dem zurückgewiesenen Kläger verwehrt wird, allfällig erst dann wieder in die Streitgenossenschaft einzutreten, wenn sich, z. B. infolge eines günstigen Ergebnisses des Beweisverfahrens, das Prozessrisiko als nicht mehr bedeutend erweist. Allein diesem Interesse der übrigen Zessionare kann einfach dadurch Rechnung getragen werden, dass die Befugnis zur Annullierung der Abtretung der Konkursverwaltung auch vorbehalten wird für den Fall, dass jene sie unter Hinweis auf die erwähnte Sachlage ausdrücklich verlangen. Nun lässt sich aber den Akten nicht entnehmen, dass die Streitgenossen des Rekurrenten beim Konkursamt einen solchen Antrag gestellt hätten. Zudem dürfte die Annullierung auch in diesem Fall nur stattfinden, nachdem die Konkursverwaltung dem kostenversicherungspflichtigen Zessionar eine angemessene

Frist zur Nachholung der Sicherheitsleistung mit entsprechender Androhung angesetzt haben würde.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Verfügung des Konkursamtes Bern-Stadt aufgehoben.

## II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

#### 59. Urteil der II. Zivilabteilung von 20. Dezember 1923 i. S. Konkursmasse Metzler gegen Schweizerische Volksbank.

SchKG Art. 36, 219, 308 Abs. 2 ; 317 *d* und 317 *h* in der Fassung der Bundesratsverordnung vom 4. April 1921.

Die Frist, für welche Lohnforderungen mit Konkursvorrecht ausgestattet sind, wird um die Dauer einer der Konkurseröffnung unmittelbar vorangehenden *Nachlassstundung* — nicht auch *Notstundung* — rückwärts verlängert, dagegen nicht um die Dauer des Konkurseröffnungsverfahrens.

Lohnforderungen sind nur insoweit privilegiert, als der Zeitraum, für welchen sie geschuldet werden, in diese Frist fällt, ohne Rücksicht auf den (späteren) Fälligkeitstermin. Dauer der Nachlassstundung im Falle, dass der Schuldner gegen die Verwerfung des Nachlassvertrages durch die untere Nachlassbehörde appelliert.

A. — Die Klägerin bezahlte den Angestellten und Arbeitern des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Ferdinand Metzler in Balgach gegen Abtretung ihrer Lohnforderungen « nebst allen Rechten, insbesondere des Privilegiums gemäss Art. 219 litt. *b* und *c* des SchKG » Löhne aus, und zwar zunächst am 6. Mai 1922 den Lohn